

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2004

Geschäftszahl

2004/11/0042

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0147 E 22. Februar 1990 VwSlg 13126 A/1990 RS 5

Stammrechtssatz

Der Zweck des BEinstG ist einerseits darin gelegen, die Nachteile der Behinderten auf dem allg Arbeitsmarkt auszugleichen; andererseits bezweckt dieses G aber nicht, die zu schützenden Behinderten praktisch unkündbar zu machen.